



Geschäftszeichen
0014647/2026

Datum
11.03.2026

bearbeitet von
Mag.^a Tamara Zöbl

Zimmer / Telefon
4003 / +43 (732) 7070-2515

Zugang zur Information

IFG- Anfrage v. 28.02.2026 bzgl. Feuerwerk im Stadtgebiet

Sehr geehrter Herr Wolkerstorfer,

Sie haben mit Eingabe vom 28.02.2026 einen Antrag iSd § 7 Abs 1 IFG auf Zugang zur Beantwortung nachstehender Fragen gestellt.

Ihrem Informationsbegehren wird entsprochen und der Zugang zur Information wird Ihnen bis auf die Frage Nr. 1 gewährt.

1. Wer hat das Feuerwerk veranstaltet?

Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht veröffentlicht werden:

Begründung:

§ 6 Abs. 1 Z 7 lit. a Informationsfreiheitsgesetz legt fest, dass ein Informationsrecht soweit und solange nicht besteht, als dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten, erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind einerseits alle in Betracht kommenden Interessen an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits die Interessen an der Geheimhaltung der Information gegeneinander abzuwägen.

Aufbauend auf der Judikatur des EuGH ist davon auszugehen, dass **Art. 6 und Art. 9 DSGVO** eine abschließende Aufzählung zulässiger Eingriffe enthalten und die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Gründe für Eingriffe normieren können.

Hinsichtlich des Vorliegens von Ausnahmetatbeständen ist im Einzelfall somit grundsätzlich eine **Interessenabwägung** durchzuführen.

Im gegenständlichen Fall überwiegt das Interesse die personenbezogenen Daten des Antragstellers zu schützen, zudem liegt keiner der in Art. 6 und Art. 8 DSGVO Ausnahmetatbestände vor.

2. Welche Behörde oder Abteilung hat das Feuerwerk genehmigt?

Es liegt sowohl eine **Bewilligung der Obersten Schifffahrtsbehörde f. die Veranstaltung als auch der Landespolizeidirektion Oberösterreich bzgl. des Feuerwerks der Kategorie F3 und F4** vor.

Da die Kompetenz zur Regelung solcher Angelegenheiten somit nicht im Wirkungsbereich der Stadt Linz liegt, verfügten wir in diesem konkreten Fall über keine rechtliche Handhabe, um regulierend einzugreifen oder die Durchführung zu untersagen.

3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde die Genehmigung erteilt?

- § 18 Schifffahrtsgesetz in Verbindung mit §§ 1.23 und 11.08 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO)
- §28 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz

4. Gab es Auflagen oder Bedingungen für das Feuerwerk? Wenn ja, welche?

Da die bescheiderlassene Behörde nicht das Magistrat Linz war, können wir diese Anfrage nicht beantworten, daher wurde Ihre Anfrage auch an die LPD Oberösterreich und an die Oberste Schifffahrtsbehörde weitergeleitet mit dem Ersuchen um Prüfung Ihrer Anfrage.

5. Wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt? Wenn ja, auf welcher Grundlage?

Die oben angeführten Bewilligungen wurden erteilt.

6. Wenn keine Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung vorlag: Wurde geprüft, ob ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde?

Diese Frage erübrigt sich.

7. Stimmt es, dass das Feuerwerk, wie von LinzNews berichtet

(https://www.instagram.com/p/DVTUm_nDeZ4), von einer Privatperson zum 15. Hochzeitstag veranstaltet wurde? Wenn ja, auf welcher Grundlage war das erlaubt?

Ja das ist korrekt.

Die rechtlichen Grundlagen befinden sich in den Ausführungen oben.

Betont wird, dass die Stadt Linz in dieser Angelegenheit keine rechtliche Handhabe hatte und wir den Vorfall außerordentlich bedauern. Zudem setzen wir alles daran, zukünftig solchen Ereignissen in geeigneter Form entgegenwirken zu können.

Sie haben einen Eventualantrag auf Bescheiderlass gestellt, im Falle von Verwehrung des Zugangs zur Information. Die Frage 1.) durften wir aufgrund eines Inhaltes mit personenbezogenen Daten nicht beantworten, daher unsere Frage: Bleiben Sie bei Ihrem Antrag auf Bescheiderlass oder können wir davon ausgehen, dass Sie aufgrund der Beantwortung der restlichen Fragen zufrieden sind und von dem Antrag absehen.

Bitte um kurze Rückmeldung.

Vielen Dank!

Freundliche Grüße
Mag.a Tamara Zöbl
()
elektronisch beurkundet



@ AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>